



**Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft  
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim  
vom 29.11.2024**

Aufgrund § 65a Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 07. Februar 2023, in Verbindung mit § 18 Abs. 5 ihrer Organisationssatzung hat die Verfasste Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim in ihrer Vollversammlung am 13.11.2024 die nachfolgende Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beschlossen.

Das Präsidium der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim hat die Finanzordnung am 29.11.2024 gem. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

**A. Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1) Diese Finanzordnung gilt für das Haushalts- und Rechnungswesen der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
- (2) Sie gilt für die gesamte Verfasste Studierendenschaft und somit auch für alle Ihre Organe und Beauftragten.
- (3) Für die Haushaltsführung der Studierendenschaft gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Landeshochschulgesetz (LHG) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit einzuhalten.
- (4) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt § 65b Abs. 1 LHG.
- (5) Für die Rechnungslegung und -prüfung gilt § 65b Abs. 3 LHG.
- (6) Die Verfasste Studierendenschaft erlässt für den genannten Geltungsbereich eine Beitragsordnung. Für den Geltungsbereich dieser Finanzordnung kann die Verfasste Studierendenschaft weitere Ordnungen und Richtlinien erlassen.

**§ 2 Beauftragte:r für den Haushalt (BfdH)**

- (1) Die Bestellung des:der Beauftragten für den Haushalt erfolgt gemäß § 65b Abs. 2 LHG.
- (2) Dem:der Beauftragten für den Haushalt obliegt in Zusammenarbeit mit dem:der Finanzreferent:in die Überwachung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft. Er:sie ist bei der Erstellung des Haushaltsplanes, dem Haushaltsvollzug sowie der Rechnungslegung zu beteiligen. Er:sie kontrolliert die Rechtmäßigkeit der Finanzgeschäfte des Vorstands sowie die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit.

### **§ 3 Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Anordnungsbefugnis haben der:die Vorsitzende des AStA, dessen Stellvertreter:in, der:die Finanzreferent:in sowie der:die Beauftragte für den Haushalt.
- (2) Der:die Beauftragte für den Haushalt ist bei einer Auszahlung entweder im Rahmen der Bewirtschaftungs- oder der Anordnungsbefugnis mit einzubeziehen. Es ist grundsätzlich bei jeder Transaktion das Vieraugenprinzip zu wahren.
- (3) Eine Bewirtschaftungsbefugnis für einzelne Titel des Haushaltsplans kann darüber hinaus an Einzelpersonen übertragen werden. Diese Bewirtschaftungsbefugnis wird einem Ausgabentitel zugeordnet und schriftlich im Haushaltsplan festgehalten. Personen mit Bewirtschaftungsbefugnis dürfen nur in diesem Ausgabentitel vorgesehene Gelder bewirtschaften.

### **§ 4 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B. Haushaltsplanung**

### **§ 5 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan dokumentiert die Verwendung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit bei der Mittelbewirtschaftung Rechnung zu tragen.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist jährlich von dem:der Finanzreferent:in in Zusammenarbeit mit dem:der Haushaltsbeauftragten für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und dem AStA vorzulegen.
- (3) Der AStA legt den Entwurf des Haushaltsplans der Vollversammlung bis zum 30. November des Vorjahres zur Debatte und Beschlussfassung vor. Die Vollversammlung beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Bis zum 1. Dezember des Vorjahres ist der beschlossene Haushaltsplan dem Präsidium der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Haushaltsplan ist durch hochschulöffentlichen Aushang und auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.
- (5) Der:die Finanzreferent:in trifft in Absprache mit dem:der Haushaltsbeauftragten die Entscheidung, ob gemäß §110 LHO anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

### **§ 6 Außer- und überplanmäßige Ausgaben und Nachtragshaushalt**

- (1) Außerplanmäßige Ausgaben sind für die Studierendenschaft unabwendbare Kosten, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht absehbar waren und für die keine Haushaltstitel geschaffen wurden.
- (2) Überplanmäßige Ausgaben sind für die Studierendenschaft unabwendbare Mehrkosten in einem Titel des Haushaltsplanes, die bei dessen Aufstellung nicht absehbar waren und damit den Titelansatz überschreiten.
- (3) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden. Dieser ist nach den Grundsätzen des § 5 dieser Finanzordnung aufzustellen, der Vollversammlung zur Debatte und Beschlussfassung vorzulegen und vom Präsidium zu genehmigen.

- (4) Abweichend von § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Ordnung erfolgt die Beschlussfassung des Nachtragshaushalts durch einfache Mehrheit.
- (5) Der Nachtragshaushalt soll dem Präsidium am Folgetag der beschlussfassenden Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **§ 6 Rücklagen**

- (1) Der Verfassten Studierendenschaft ist es gestattet, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen bilden die Grundlage für in der Zukunft liegende, bereits absehbare Investitionen.
- (2) Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 35 v.H. des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten.

## **C. Haushaltsvollzug und Rechnungslegung**

### **§ 7 Kontoführung**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Verfasste Studierendenschaft ein Bankkonto führen. Dafür anfallende Kosten, wie z.B. Kontoführungsgebühren, sind aus den Haushaltsmitteln der Verfassten Studierendenschaft zu tragen.
- (2) Das Konto wird von dem:der Finanzreferent:in sowie dem:der BfdH geführt.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 dieser Finanzordnung aufgeführten Personen sind berechtigt, eine Bankkarte zu nutzen.
- (4) Bei Personaländerungen im Vorstand sind entsprechende Beschlussdokumente bei der Bank einzureichen, bei der das Konto der Studierendenschaft geführt wird, um die Bevollmächtigungen übertragen zu lassen.
- (5) Nach Möglichkeit ist über Rechnung zu zahlen.

### **§ 8 Buchführung und Inventar**

- (1) Über alle Zahlungen ist in zeitlicher Reihenfolge Buch zu führen. Jede Zahlung ist jeweils mit Angabe von laufender Nummer, Zahl- und Eintragungsdatum, Titel, Betrag, und Zahlungsart einzutragen.
- (2) Die Belege sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen. Jedem Beleg sind die zugehörigen Dokumente (Rechnung, Lieferschein, ggf. Vergabedokumentation und Vergleichsangebote etc.) beizufügen.
- (3) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.
- (4) Neben dem Zahlungsverkehr ist auch über das Inventar der Verfassten Studierendenschaft Buch zu führen.

### **§ 9 Rechnungslegung**

- (1) Die Rechnungslegung über alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie das Inventar (Vermögenswerte) hat der:die Finanzreferent:in zusammen mit dem:der Beauftragten für den Haushalt bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres zu erstellen.
- (2) Die Rechnungslegung wird von der Finanzabteilung der Hochschule geprüft. Diese hat nach Eingang sechs Wochen Zeit, einen schriftlichen Prüfbericht anzufertigen und dem Präsidium sowie der Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft vorzulegen.
- (3) Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Präsidium auf Grundlage des schriftlichen Prüfberichts der Finanzabteilung.

- (4) Die Veröffentlichung des Prüfergebnisses erfolgt nach der Erteilung der Entlastung durch das Präsidium fristgerecht bis zum 1. Juni des nachfolgenden Haushaltsjahres.
- (5) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Verfassten Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg.

#### D. Schlussbestimmungen

##### **§ 10 Inkrafttreten**

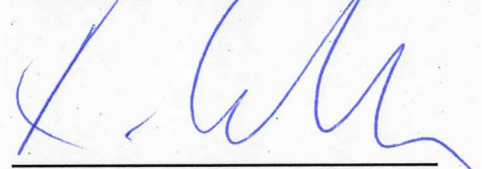
Die vorstehende Finanzordnung wird vom Präsidium der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim gemäß §65a Absatz 1 Satz 4 LHG in der für Hochschul-satzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle bisher gültigen Finanzordnungen treten zeitgleich außer Kraft.

Mannheim, den 29.11.2024

Genehmigt für das Präsidium



\_\_\_\_\_  
Debora Ams  
Erste Vorsitzende des AStA



\_\_\_\_\_  
Kathrin Schwalb  
Kanzlerin



\_\_\_\_\_  
Niklas Zaberer  
Zweiter Vorsitzender des AStA